



biokreis

Verband für ökologischen
Landbau und gesunde Ernährung e.V.

Richtlinien – für Damwild und Rotwild

1. Allgemeines	2
2. Haltung	2
3. Fütterung und Futterzukauf.....	3
3.1 Allgemeines	3
3.2 Zukauf von ökologischen Eicheln und Kastanien	3
3.3 Zukauf von nicht-ökologischen Futtermitteln	3
4. Tierzukauf.....	4
4.1 Allgemeines	4
4.2 Konventioneller Tierzukauf.....	4
5. Tiergesundheit.....	4
6. Transport und Schlachtung	4

Gültig ab Oktober 2011

Die allgemeinen Erzeuger- und Verarbeitungsrichtlinien des Biokreis e.V. sind in jedem Fall zusätzlich einzuhalten.

1. Allgemeines

Gehegewild sind sämtliche Wildarten (Damwild und Rotwild), die in landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden können.

Die Umstellung des Gesamtbetriebes mit Tierhaltung und landwirtschaftlichen Flächen beträgt in der Regel 24 Monate. Danach dürfen die Produkte unter dem Biokreis-Warenzeichen vermarktet werden.

In besonderen Fällen, etwa nach der Anerkennung einer entsprechend dokumentierten Vorbewirtschaftung der Flächen, ist bei richtliniengemäßer Haltung und Fütterung der Tiere mit ausschließlich anerkannten Ökofuttermitteln, in Abstimmung mit Biokreis und der Ökokontrollstelle eine Umstellung des Betriebes bereits nach 12 Monaten möglich.

Die Tiere, die sich bereits vor der Umstellung des Betriebes auf dem Betrieb befanden, können nach der Umstellungszeit als ökologisch, aber nicht unter Biokreis-Warenzeichen vermarktet werden.

Zugekaufte konventionelle Tiere müssen mindestens zwei Drittel der Lebenszeit, mindestens aber 12 Monate umgestellt werden. Danach dürfen sie als ökologisch, aber nicht unter Biokreis-Warenzeichen vermarktet werden.

2. Haltung

Dam- und Rotwild muss ganzjährig auf der Weide gehalten werden. Eine Mindestrudelgröße von 5 weiblichen Tieren mit Hirsch ist vorgeschrieben. Das Verhältnis 1 Hirsch zu 25 weiblichen Tieren sollte nicht überschritten werden. Der maximale Tierbesatz pro Hektar Gehegefläche beträgt 7 PED¹ bzw. 3,5 PER².

Die Mindestgehegegröße leitet sich von der Mindestrudelgröße ab. Sollten die Anzahl der gehaltenen Tiere nur der Mindestrudelgröße oder geringfügig mehr entsprechen, so muss gewährleistet werden, dass die Weidefläche des Geheges zusammen hängt.

Die empfohlene Gehegegröße beträgt für Damwild mindestens 3 ha und für Rotwild mindestens 5 ha. Eine Koppelhaltung ist möglich. Dabei ist darauf zu achten, dass jede Koppel ausreichend groß ist.

Um das Gehege ist ein ausreichend hoher (1,80 m), ausbruchsicherer Zaun zu installieren.

Im Gehege müssen Versteckplätze für Kälber und ausreichend Witterungsschutz (z.B. Hecken und Bäume) vorhanden sein. Um dem natürlichen Schutz- und Ruhebedürfnis entgegenzukommen, sollen Einstandsmöglichkeiten vorhanden sein

¹ 1 PED = 1 Produktionseinheit Damwild = 1 Alttier, 1 Kalb, 1 Jährling (Spießler / Schmaltier) und ein Hirsch (anteilig)

² 1 PER = 1 Produktionseinheit Rotwild = 1 Alttier, 1 Kalb, 1 Jährling (Spießler / Schmaltier) und ein Hirsch (anteilig)

bzw. geschaffen werden.

Der Schalenabrieb muss durch geeignete Bodenbeläge an viel genutzten Stellen (z. B. Raubeton oder Rasengittersteine) sichergestellt werden. Auf ausreichend artgerechte Fegemöglichkeiten für männliches Wild ist zu achten. Für Rotwild muss eine Suhle verfügbar sein.

Sollte ein Einzel- bzw. Mischgehege mit Schwarzwild angestrebt werden, so ist der Biokreis zu informieren.

3. Fütterung und Futterzukauf

3.1 Allgemeines

Bei der Futterbeschaffung ist die Prioritätenliste des Biokreis einzuhalten:

- A) Futter aus eigenem Anbau und Eigenmischung
- B) Zukauf von Biokreis-Futter von Landwirten aus der Region und Eigenmischung
- C) Zukauf von anderen anerkannten, zertifizierten Öko-Landwirten aus der Region und Eigenmischung
- D) Zukauf von Biokreis-Futter von Landwirten außerhalb der Region und Eigenmischung
- E) Zukauf von Biokreis-zertifizierten Firmen (Mischfutter und Einzelkomponenten)

3.2 Zukauf von ökologischen Eicheln und Kastanien

Zugekaufte Eicheln und Kastanien sollten, soweit verfügbar, aus Wäldern stammen, die nach den *Biokreis-Richtlinien Wald* oder anderen anerkannten ökologischen Waldrichtlinien bewirtschaftet werden.

3.3 Zukauf von nicht-ökologischen Futtermitteln

Es sind maximal 10 % nicht-ökologische Futtermittel an der Trockenmasse des Jahresdurchschnitts der Ration zugelassen.

Dabei sind folgende Komponenten aus konventionellen, extensiv bewirtschafteten Wäldern zulässig:

- Kastanien
- Eicheln

Die Wälder dürfen nicht chemisch behandelt werden. Dafür muss eine Bescheinigung des Waldbewirtschafters vorliegen und eine Rückmeldung beim Biokreis erfolgen.

4. Tierzukauf

4.1 Allgemeines

Beim Tierzukauf ist die Prioritätenliste des Biokreis einzuhalten. Diese besagt, dass Tiere von Biokreis-Betrieben zugekauft werden müssen. Bei Nicht-Verfügbarkeit dürfen Tiere aus anderen Verbänden zugekauft werden. Bei Nicht-Verfügbarkeit dürfen Tiere von Betrieben zugekauft werden, die nach der EG (VO) Nr. 834/2007 und 889/2008 wirtschaften.

4.2 Konventioneller Tierzukauf

Tiere, die aus ökologischer Landwirtschaft nachweislich nicht verfügbar sind, können unter untenstehenden Bedingungen von konventionellen Betrieben zugekauft werden. Dies ist in jedem Fall zu dokumentieren.

Ausgewachsene weibliche Jungtiere, die noch nicht geboren haben, dürfen jährlich zur Zucht bis zu einem Umfang von 10 % der ausgewachsenen Tiere im Bestand zugekauft werden. Werden weibliche Tiere über diesen Prozentsatz hinaus zugekauft, so muss vor dem Zukauf ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der Kontrollstelle gestellt werden.

Beim Zukauf konventioneller, männlicher Tiere zur Zucht muss die Nicht-Verfügbarkeit von ökologischen Tieren dokumentiert werden.

Bei erheblicher Ausweitung des Bestandes ist eine Anhebung des oben genannten Prozentsatzes auf 40 % für weibliche Tiere mit Rücksprache mit dem Biokreis-Berater und einer Ausnahmegenehmigung durch den Biokreis möglich.

5. Tiergesundheit

Die Abnahme des Hirschgeweihs (z. B. bei Verletzungen des Geweihs) ist nur im Einzelfall möglich und darf nur nach tierärztlicher Indikation erfolgen.

Der prophylaktische Einsatz von Medikamenten ist untersagt. Maximal einmal im Jahr ist eine Parasitenbehandlung zulässig.

6. Transport und Schlachtung

Dam- und Rotwild sind nach den Vorgaben des Tierschutzrechtes durch Büchschuss zu töten.